dass Ir bemelte Schein onschwer verruckt
noch gemacht würde, welches dem
gmainen nuz nicht fürträglich wäre, noch
sein schickt, so ist hiemit an E. G. vnnser
gehorsam vnnd vndertenig bith, die wollen
vnns schreiben, wess wir vns hierinnen
zu halten sollen, deren genedig beschaid vnnd
bevelch gehorsamblich erwarten lassen vnd vns vnnd.
durch dieselben gnedigen gebrauch werden.
Dann soll denselben aller gehorsam vnnd
schuldige volziehung beschehen, Thun damit
E. G. vnns. vnd die sach zu gnaden be-
velchen, gemain vndertenig und gehorsam-
lich bevelhen. Datum Botzen den achtzehenden
october Anno [15]58.

E. G.

An die Herrn der
Regierung O. O.
Lannds.

Vndertenig vnnd
gehorsame

N. Burgermaister vnnd
Rath der Statt Botzen.